

Entwurfassung vom 10.11.2020

**Gesellschaftsvertrag**

**G S W Gemeinschaftsstadtwerke GmbH  
Kamen, Bönen, Bergkamen**

**Neufassung vom XX.XX.2020**

## **§ 1**

### **Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Kamen.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme, der Betrieb von Freizeiteinrichtungen, die Telekommunikation und die damit verbundenen ergänzenden oder unterstützenden Tätigkeiten. Der Gesellschaft können weitere Aufgaben übertragen werden.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten, ferner Interessensgemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
3. Die Gesellschaft ist auf den öffentlichen Zweck nach § 108 Abs. 1 Ziffer 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ausgerichtet.

## **§ 3**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 15.000.000 € (in Worten: fünfzehn Millionen Euro). Auf das Stammkapital übernehmen:

a) die Stadt Kamen	eine Stammeinlage von	6.300.000 €
b) die Gemeinde Bönen	eine Stammeinlage von	2.400.000 €
c) die Stadt Bergkamen	eine Stammeinlage von	6.300.000 €
  
2. Den Gesellschaftern steht im Rahmen von Kapitalerhöhungen ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital zu. Nimmt ein Gesellschafter an einer Kapitalerhöhung nicht oder nur teilweise teil, so steht sein Bezugsrecht den anderen Gesellschaftern in der nicht ausgeübten Höhe im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

## **§ 5**

### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

## **§ 6**

### **Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht**

1. Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung, von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafter erteilt werden.
  
2. Beim Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen vorkaufsberechtigt.
  
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

4. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile. Weiterhin gelten die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile.

## **§ 7**

### **Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Vertreter der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, ist ein Geschäftsführer Vorsitzender der Geschäftsführung. Dieser wird von der Gesellschafterversammlung benannt.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
3. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Prokuristen bestellt, kann die Gesellschaft auch durch zwei gemeinschaftlich handelnde Prokuristen vertreten werden.
4. Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss
  - a) einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen Alleinvertretungsbefugnis einräumen,
  - b) Geschäftsführer oder Prokuristen grundsätzlich, teilweise oder im Einzelfall von den Bestimmungen des § 181 BGB befreien.
5. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so stellt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf.

## § 9

### **Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung finden (§ 52 GmbHG), sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern:

- 7 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Kamen bestellt,
- 7 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Bergkamen bestellt,
- 3 Mitglieder werden vom Rat der Gemeinde Bönen bestellt,
- 4 Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) werden auf Vorschlag von den Räten der Stadt Kamen, der Gemeinde Bönen und der Stadt Bergkamen nach Maßgabe des § 108a Gemeindeordnung NRW (Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten) bestellt.

Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitgliedes bezieht sich die Vertretung durch den Stellvertreter immer auf die gesamte Dauer einer Sitzung.

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter für die Vorschlagsliste gemäß Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvAr-WahlVO) erfolgt nach den Vorgaben des § 108a Gemeindeordnung NRW in entsprechender Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes mit der Maßgabe, dass alle Beschäftigte des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt und wählbar sind mit Ausnahme der Geschäftsführer.

3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Räte. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Vom Rat bestellte Aufsichtsratsmitglieder können durch Ratsbeschluss abberufen werden. Scheidet ein vom Rat bestelltes Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet der Rat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

5. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet ferner vor Ablauf der Wahlzeit des Rates mit dem Ausscheiden des jeweils entsendungsberechtigten Gesellschafters aus der Gesellschaft oder mit Ausscheiden eines Arbeitnehmervertreters aus dem Unternehmen.
6. Die Wiederentsendung bzw. Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.
7. Der jeweilige Rat kann den von ihm bestellten Aufsichtsratsmitgliedern und den Stellvertretern Weisungen erteilen. Die vom Rat bestellten Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter sind an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Räte gebunden. § 113 GO NRW findet entsprechend Anwendung.

## **§ 10**

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Hälfte der in § 9 Ziff. 3 festgelegten Amtsdauer. Der Vorsitz wechselt alternierend. Er wird immer auf Vorschlag der Stadt Kamen oder der Stadt Bergkamen gewählt. Einer der Stellvertreter wird immer auf Vorschlag der Gemeinde Bönen gewählt. Der andere Stellvertreter wird von der Stadt Kamen oder der Stadt Bergkamen vorgeschlagen, die keinen Vorschlag für den Vorsitzenden abgegeben haben. Der Aufsichtsrat kann zwei weitere Stellvertreter aus seiner Mitte wählen. Die Stellvertreter handeln bei Verhinderung des Vorsitzenden in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus oder tritt von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Präsidium. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich der Vorsitzende des Präsidiums. Dem Präsidium obliegt die Durchführung von Dringlichkeitsentscheidungen (§ 10 Ziff. 8)

und die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer, einschließlich deren Gesamtvergütung. Der Aufsichtsrat kann dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.

4. Die Einberufung des Aufsichtsrates muss unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Brief, Telefax, elektronische oder andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel in Textform erfolgen. In dringenden Fällen kann auch mündlich oder telefonisch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die Aufsichtsratssitzung kann im Ermessen der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter auch ohne Zusammenkunft der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 4 Satz 1 einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch fernmündliche, per Textform oder per Videokonferenz übermittelte Stimmabgaben oder Kombination der vorgenannten Möglichkeiten zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter angeordnet wird und kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Abstimmung widerspricht und sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
8. Wenn dringliche zustimmungsbedürftige Geschäfte des Aufsichtsrates keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf

die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates/der Gesellschafterversammlung unter Einbeziehung des Präsidiums selbständig handeln.

9. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern, den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzuleiten.
10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen“ abgegeben.
11. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegt.
12. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben festlegen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit den Geschäftsführern.
3. Die Geschäftsführung bedarf neben den in diesem Gesellschaftsvertrag, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates oder im Gesetz vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Betrag von 150.000 € überschritten wird.
  - b) Aufnahme von Darlehen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind.
  - c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 €, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000 € überschritten wird.

- d) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, soweit die Gesellschafterversammlung nicht zuständig ist.
4. Darüber hinaus unterliegt die Vornahme von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern und mit Aufsichtsratsmitgliedern der Berichtspflicht.
5. Der Aufsichtsrat berät die Empfehlung für die Gesellschafterbeschlüsse.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung und Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 14 Mitgliedern:
- 5 entsendet die Stadt Kamen
  - 5 entsendet die Stadt Bergkamen
  - 4 entsendet die Gemeinde Bönen.
2. Die Vertreter der Städte Kamen und Bergkamen und der Gemeinde Bönen sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
3. Die mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften beauftragten Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ihnen gehört mindestens ein Vertreter an, der vom Rat der Stadt Kamen, der Gemeinde Bönen und der Stadt Bergkamen zu bestellen ist. § 113 GO NRW findet Anwendung. Im Regelfall sollen die Geschäftsführer der Gesellschaft die Aufgabe des vom Rat bestellten Vertreters übernehmen.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder Verträge der Gesellschafter eine größere Mehrheit vorsehen. Auf je 50.000 € Stammeinlage entfällt eine Stimme. Die Stimmenabgabe der jeweiligen Gesellschafter kann nur einheitlich erfolgen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn für jeden Gesellschafter mindestens ein Vertreter anwesend ist oder ein anderer Gesellschafter schriftlich zur Stimmabgabe für den abwesenden Gesellschafter ermächtigt wird.

6. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.
7. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung oder den Gewinnvortrag oder die Abdeckung eines Verlustes. Genehmigung des Lageberichtes.
  - b) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
  - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen.
  - d) Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Vermögensübertragung der Gesellschaft.
  - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Gesellschafter oder Aufsichtsratsmitglieder.
  - f) Übertragung weiterer Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages.
  - g) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Präsidiums und der Gesellschafterversammlung.
  - h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Ernennung eines Vorsitzenden gem. § 8 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages.
  - i) Wirtschaftsplan sowie notwendige Nachträge.
  - j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
  - k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetzes.
  - l) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
  - m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

- n) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 6 dieses Gesellschaftsvertrages.
- o) Wahl des Abschlussprüfers.
- p) Vorschlag, Wahl und Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Unternehmen.

### **§ 13**

#### **Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter es verlangt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Brief, Telefax, elektronische oder andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann auch mündlich oder telefonisch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die Gesellschafterversammlung kann im Ermessen der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter auch ohne Zusammenkunft der Gesellschafter an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter.
5. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch fernmündliche, per Textform oder per Videokonferenz übermittelte Stimmabgaben oder Kombination der vorgenannten Möglichkeiten zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter angeordnet wird und kein Mitglied der Gesellschafterversammlung dieser Art der Abstimmung widerspricht und sich jedes Gesellschaftermitglied an der Abstimmung beteiligt.

6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
7. Die Geschäftsführung und das Präsidium des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil, sofern nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 14**

### **Wirtschaftsgrundsätze**

1. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu führen.
2. Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der GO NRW auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, einer der Geschäftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung, den Erfolgsplan und die Personalübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind den Städten Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen zur Kenntnis zu geben.

## **§ 15**

### **Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrechte**

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen.

3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.  
Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Den Städten Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen stehen die Rechte aus § 53 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Der Prüfbericht ist den Städten Kamen und Bergkamen und der Gemeinde Bönen nach Eingang vorzulegen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt in den Amtsblättern der Städte Kamen und Bergkamen und der Gemeinde Bönen.

## **§ 16**

### **Gleichstellung**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dass in dem Unternehmen die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden. Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 17**

### **Transparenzgesetz**

Die Vorschrift des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW ist von der Gesellschaft zu beachten.

## **§ 18**

### **Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Stimmmehrheit von einem etwa bestehenden Wettbewerbsverbot befreit werden. Art, Umfang und Ausmaß der Befreiung sowie ihre Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit werden durch diesen Beschluss geregelt.

## **§ 19**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.